Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Dritten Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor

Vom 27. November 2020

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt hiermit die nachfolgende Dritte Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor.

Dresden, den 27. November 2020

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Dr. Stephan Koch
Abteilungsleiter

Dritte Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor

Vom 10. November 2020

Auf Grund von § 15 Abs. 1 des Sächsische Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386) in der jeweils gültigen Fassung und der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor vom 29. Oktober 2018 hat der Verwaltungsrat der Sächsischen Tierseuchenkasse folgende Dritte Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor beschlossen, die nach Genehmigung durch das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hiermit bekannt gemacht wird.

Artikel 1

Die Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung für den Aquakultursektor der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29. Oktober 2018 (SächsABl. 2019 Nr. 1 S. 50 vom 3. Januar 2019), zuletzt geändert am 29. November 2019 (SächsABl. 2020 Nr. 4 S. 74 vom 23. Januar 2020), wird wie folgt geändert:

1. Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29.10.2018 **Tierverlustbeihilfe Süßwasserfische** zu Nr. 3 der Beihilfesatzung für den Aquakultursektor wird wie folgt geändert:
   Der Abschnitt „zu Nr. 3.1 a Art und Höhe der Beihilfe – Voraussetzungen“ erhält folgende Fassung:
   „**Voraussetzungen**
   – eine Entschädigung wurde nicht gezahlt
   – das über die Normalverluste hinausgehende Verlustgeschehen wurde vom Tierhalter dem zuständigen LÜVA[2] gemeldet
   – die Tiere sind nachweisbar an einer Infektionskrankheit verendet bzw. infolge dieser getötet worden
   – die Tierseuche oder Tierkrankheit wurde durch einen Untersuchungsbefund der LUA[5] festgestellt
   – der Tiergesundheitsdienst (TGD) wurde durch den Tierhalter einbezogen
   – Therapieversuche waren nicht möglich oder nicht wirkungsvoll
   – die verendeten Tiere sind durch die Tierkörperbeseitigungsanstalt entsorgt worden
   – Beihilfen zur Minderung von Schäden durch Tierverluste infolge eines KHV-Ausbruchs können bei der TSK[3] nur berücksichtigt werden, wenn es sich um einen Neuausbruch handelt oder ein KHV-Bekämpfungskonzept gemäß Punkt 2.2. des jeweils gültigen gemeinsamen Programmes des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der TSK[3] zur Prophylaxe und Bekämpfung der Koi-Herpes-Infektion (KHV-I) der Karpfen in sächsischen Fischhaltungsbetrieben (KHV-Programm) vorliegt.

   Es muss sich um Tierverluste bzw. andere Schäden handeln, die auf gelistete Tierseuchen zurückzuführen sind und in Zusammenhang mit Tierseuchen oder Tierkrankheiten stehen, zu denen es gemeinschafts-, bundes-, oder landesrechtliche Regelungen oder Verwaltungsvorschriften gibt und als Teil unionsweiter, nationaler oder regional öffentlicher Programme zur Verhütung, Bekämpfung oder Tilgung einer Tierseuche oder Tierkrankheit durchgeführt werden.
   Sind alle Voraussetzungen erfüllt, entscheidet der Verwaltungsrat der TSK[3] im Rahmen einer Einzelfallentscheidung über die Gewährung der Beihilfe unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der Haushaltslage.“

Artikel 2

Die Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Dresden, den 10. November 2020

Sächsische Tierseuchenkasse
Dr. Hans Walther
Vorsitzender des Verwaltungsrates